

# RS Vwgh 1998/10/29 98/16/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1998

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §21 Abs1;

B-VG Art140;

B-VG Art7 Abs1;

KVG 1934 §21 Z1;

StGG Art2;

## Beachte

Besprechung in: SWK 1999, S 710 - S 712;

## Rechtssatz

Eine Gleichbehandlung von Festpreis und Haftungsverpflichtung scheint geboten, weil der Erwerber konkret damit rechnen muß, in Höhe der als Gegenleistung für den Erwerb des Geschäftsanteils eingegangenen Haftungsverpflichtung in Anspruch genommen zu werden. Es kann aber keine Rede davon sein, daß ungleiche Sachverhalte gleich behandelt werden. Die Bewertung des Risikos des Haftenden kann dabei zu keinem anderen Ergebnis führen, als die Höhe der Haftungsverpflichtung ausmacht. Da somit wirtschaftlich vergleichbare Sachverhalte auch gleich behandelt werden, bestehen auch keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 21 Z 1 KVG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160217.X04

## Im RIS seit

30.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)